

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. gesetzgebenden Rätthe der schweiz. Eidgenossenschaft, betreffend ein Anleihen an den h. Stand Glarus.

(Vom 5. Juli 1861.)

Titel

Die Ständekommission des Kantons Glarus hat mit Schreiben vom 21. Juni abhin das Gesuch an uns gerichtet: es möchte dem durch den Brand vom 10/11. Mai hart getroffenen Stande Glarus, namentlich als Beitrag zur Bestreitung der Affekuranzentschädigung, so wie zum Wiederaufbau der öffentlichen Gebäude im Fleken Glarus, ein Darleihen von wenigstens einer Million Franken unter günstigen Zins- und Rückzahlungsbedingungen aus der Bundeskasse bewilligt werden.

Schon unmittelbar nach dem Brande hatte die Regierung von Glarus den Bundesrath um freundeidgenössische Hilfe angerufen; allein dieser konnte dem Hilferuf leider nicht entsprechen, indem er sich nach Art. 21 der Bundesverfassung namentlich nicht für kompetent erachtete, einen Bundesbeitrag verabsolgen zu lassen. In seinem Antwortschreiben vom 17. Mai bemerkte aber der Bundesrath der Ständekommission, daß er gern bereit sei, auf irgend eine andere Weise den bedrängten Miteidgenossen von Glarus unter die Arme zu greifen.

Mit Zuschrift vom 25. Mai wiederholte die Ständekommission ihren Hilferuf; dieses Mal jedoch nicht sowol im Namen der geschädigten Privaten, als vielmehr im Namen des Kantons selbst.

„Wenn das Unglück der Privaten (schreibt die Standeskommission) gemildert wird durch die Hilfe von Außen, so befindet sich der Kanton dagegen in einer peinlichen, ja höchst gefährlich ökonomischen Lage. Derselbe hat den Versicherten der Gebäude eine Summe von zirka 4 Millionen zu entschädigen, ohne die kantonalen Gebäude (Raths-, Gerichts- und Salzhaus) in Anschlag zu bringen, und wenn es demselben nicht gelingt, ein Anleihen zu niederem Zinsfuß zu kontrahiren und auf eine lange Reihe von Jahren hinaus, um mit der Verzinsung eine allmälige Amortisation zu bewerkstelligen, so sehen wir die Möglichkeit nicht ein, wie wir unsern Kanton aus dieser verzweifeltsten Lage erretten sollen.“

Zugleich machte die Standeskommission die Anzeige, daß sie eine Abordnung nach Bern senden werde, um mit der Bundesbehörde die Mittel und Wege zu berathen, welche zur Vinderung der traurigen Lage am geeignetesten sein möchten.

In ihrem letzten Schreiben vom 21. vorigen Monats stellte — wie bereits angeführt — die Regierung von Glarus, indem sie nochmals dem Bundesrathe die bedrängte Lage des Landes beschrieb, das Gesuch um ein Darlehen von einer Million Franken zu möglichst billigem Zinsfuß und leichten Rückzahlungsbedingungen.

Bevor wir nun in das Gesuch des Nähern eintreten, sind wir im Falle, einige Erläuterungen über den Betrag des Brandschadens selbst und die dem Kanton zu dessen Deckung verfügbaren Hilfsmittel voranzuschicken. Nachher werden wir dann die Frage erörtern, ob und in welchem Maße der Stand der Finanzen der Eidgenossenschaft es gestatte, bei dem projektirten Anleihen sich zu betheiligen, resp. dem Gesuche der Regierung von Glarus zu willfahren.

Nach der unmittelbar nach dem Brande aufgenommenen Schätzung ergab sich ein Schaden von ungefähr 14–16 Millionen Franken; in Folge seitheriger genauerer Nachforschungen reduziert sich jedoch derselbe in approximativen Ziffern auf Fr. 10,560,000, nämlich:

1) Schaden an Gebäuden, welcher von der kantonalen Affekuranz vergütet wird	Fr. 2,660,000
2) Schaden, welcher von den Mobiliaraffekuranz vergütet wird	„ 1,400,000
3) Schaden der Privaten über die Affekuranz hinaus, an Gebäuden und Mobilien	„ 5,500,000
4) Schaden an Staats- und Gemeindsgebäuden, Brunnen und Wasserleitungen	„ 500,000
5) Schaden an Gärten, Bäumen, Mauern und Hägen	„ 500,000
zusammen	Fr. 10,560,000
Uebertrag	Fr. 10,560,000

Uebertrag Fr. 10,560,000.

Von dieser Summe werden durch Affekuranzschädigungen wieder vergütet:

- | | |
|--|---------------|
| 1) durch die kantonale Affekuranzanstalt | Fr. 2,660,000 |
| 2) die Mobilversicherungsanstalten | „ 1,400,000 |
| Werden hierzu noch die eingegangenen Liebesgaben von | „ 1,000,000 |

gerechnet, so erhält man eine Gesamtvergütung von „ 5,060,000

und es bleibt somit immerhin ein reiner Schaden von ungefähr Fr. 5,500,000

Hierbei muß aber noch die vorgenannte, von der kantonalen Versicherungsanstalt zu tragende Entschädigung der Fr. 2,660,000 in Anschlag gebracht werden, wodurch der Totalverlust auf Fr. 8,160,000 ansteigt, eine bedeutende Summe für ein kleines Land, dessen Bevölkerung nicht mehr als zirka 33,000 Seelen beträgt.

Was nun die Hilfsmittel anbelangt, so erzeigt die vorjährige Staatsrechnung des Kantons Glarus an Einnahmen	Fr. 251,411. 16
„ Ausgaben	„ 250,365. 16

mithin einen Vorschlag von	Fr. 1,046. —
oder unter Zurechnung des Betrags von	„ 2,918. —

um welchen sich im benannten Jahre die Landesschuld vermindert hat, im Ganzen	„ 3,964. —
---	------------

Ungeachtet dieses scheinbar günstigen Ergebnisses ist in dem bezüglichen, der Landsgemeinde kurz vor dem unglücklichen Ereignisse vorgelegten Berichte folgende Bemerkung enthalten:

„Die Landesschuld hat sich in Folge theils des Vorschlags auf der „Verwaltungsrechnung, theils einer Vermehrung der Ausstände und Guthaben um fast Fr. 3000 vermindert, steht aber gleichwol auf der bedenklich hohen Ziffer von einer Viertelmillion, wogegen glücklicherweise die Straßen- und Hochbautenschuld, zum Theil in Folge einer Nachzahlung früherer Postentschädigungsausfälle ab Seiten der Eidgenossenschaft namhaft heruntergegangen ist. Immerhin bleibt das Land, wenn man die beiden Schuldenmassen zusammenschlägt, netto Fr. 650,000 schuldig; und wenn man selbst den Fond der Landeskapitalien als Aktivum davon in Abzug bringen will, so erübrigt noch ein reiner Passivstand von Fr. 300,000, dessen Verzinsung alljährlich große Summen in Anspruch nimmt.

„Bei dieser nicht sehr erfreulichen Finanzlage des Landes und Ansehens der in vielen Zweigen des öffentlichen Dienstes fortwährend im Steigen begriffenen Ausgaben kann an eine Reduktion des bisher üblichen Steuerfußes schwerlich gedacht werden, obgleich der Vorschlag

„pro 1861 mit einem Vorschlag der Verwaltungsberechnung im Betrage von Fr. 16,000 abschließt.“

Es erhellt aus Obigem, daß, wenn es der Regierung von Glarus schon vor dem Brandunglüke nur mit Anstrengung der finanziellen Kräfte des Kantons, und zwar bei einer Vermögenssteuer von $\frac{2}{1000}$ und einer Kopfsteuer von Fr. 1 per Mann gelang, die zur Bestreitung des Staatshaushaltes erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, dieß nun noch in viel größerem Maße nach dem Brandunglüke der Fall sein müßte, und es ihr ja geradezu unmöglich wäre, ihren Verbindlichkeiten (worunter namentlich die Ausbezahlung der Brandassuranzentschädigung) nachzukommen, wenn ihr nicht freundeigenössliche Hilfe zu Theil würde.

Und ist es nicht Pflicht der Bundesbehörden, in diesem Falle mit der sich in so hohem Maße manifestirenden Privatwohlthätigkeit einigen Schritt zu halten? Wir haben gesehen, wie klein die öffentlichen Hilfsmittel des Kantons Glarus sind, wie derselbe selbst in gewöhnlichen Zeiten nur mit verhältnißmäßig hohen Steuern das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung aufrecht erhalten kann. Welche Perspektive muß sich aber bei der dortigen Bevölkerung bei einem neuen Anleihen von Fr. 3,000,000 eröffnen, wenn sich ihre Regierung schon in ihrem jüngsten Jahresberichte veranlaßt fand, die bestehende Staatsschuld von $\frac{1}{4}$ Million Franken eine bedenklich hohe zu nennen. Selbst unter den günstigsten Bedingungen aufgenommen, wird das neue Anleihen auf eine lange Reihe von Jahren eine schwere Last für den Kanton Glarus bilden, da, um dasselbe in 25 Jahren zu amortisiren, die Erhebung einer jährlichen außerordentlichen Steuer von Fr. 160,000 erforderlich ist, was auf 33,000 Seelen per Kopf einen Beitrag von zirka Fr. 5 ausmacht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen bleibt uns noch die Frage zu begutachten, ob die Finanzen der Eidgenossenschaft die Btheiligung des Bundes bei dem Anleihen in dem von der Regierung von Glarus gewünschten Maße gestatten.

Dabei müssen wir die Erklärung vorausschicken, daß wir unter gewöhnlichen Verhältnissen ein solches Anleihen niemals befürworten könnten, und zwar nicht sowol des niedrigen Zinsfußes wegen, als aus Rücksicht auf die Dauer des zu bewilligenden großen Darlehens. Im vorliegenden Falle sollen jedoch diese Rücksichten möglichst in den Hintergrund treten.

Die Eidgenossenschaft hat dermalen bei verschiedenen Bankinstituten eine Summe von ungefähr Fr. 1,000,000, die zu jeder Zeit zurückgezogen und auf beliebige andere Weise verwendet werden können.

Nach der mit den Repräsentanten von Glarus vorläufig gehaltenen Unterredung hätte der Bund von dem Anleihen von 3 Millionen Franken $\frac{2}{3}$ oder Fr. 1,000,000 gegen einen jährlichen Zins von 2% zu übernehmen. Die Rückzahlung würde nach 15 Jahren beginnen, und nach 25 Jahren in jährlichen Raten von je Fr. 100,000 vollendet sein.

Wenn auf der einen Seite zugestanden werden muß, daß die Art der Rückzahlung für die eidg. Verwaltung nicht ersprießlich ist, so muß auf der andern Seite zugegeben werden, daß sie einen Ausweg enthält, um dem Steuerpflichtigen die Liquidation der Schuld möglichst zu erleichtern. Nach der von den Abgeordneten erhaltenen Andeutung soll nämlich für das gesammte Anleihen von 3 Millionen Franken jährlich eine außerordentliche Steuer im Betrage von Fr. 160,000 nach folgender Anlage erhoben werden:

- | | |
|---|-------------|
| 1) Die Verzinsung und Amortisirung des öffentlich auszusprechenden Anleiheus von 2 Millionen, verzinslich à 3 % und rückzahlbar in 25 Jahren, erfordert nach der dem Landrathe vorgelegten (authographirten) Tabelle jährlich | Fr. 114,000 |
| 2) Das Anleihen von 1 Million bei der Eidgenossenschaft, verzinslich à 2 % und rückzahlbar von 1877 an in 10 Jahren, erfordert jährlich | " 46,000 |
| | Fr. 160,000 |

Diese Summe wäre, abgesehen von einigen kleinern Einnahmsquellen, die noch geschaffen werden könnten, wesentlich durch bedeutende Erhöhung der Affekuranz-, so wie der Vermögens- und Kopfsteuer aufzubringen. Erstere darf nach dem Gesetze bis auf 50 Rappen von 100 Franken des Affekuranzwerthes der Gebäude gesteigert werden; allein es ist wahrscheinlich, daß man, weil es sich um eine lange andauernde Last handelt, nicht so weit gehen, sondern bei 40 Rappen stehen bleiben wird, und in diesem Falle muß zu der, bereits 2 per mille betragenden Vermögenssteuer $1\frac{1}{2}$ per mille und zu der Kopfsteuer von 1 Franken auf den Aktivbürger 75 Rappen hinzugeschlagen werden.

Für das Darleihen der Eidgenossenschaft von 1 Million Franken sind eventuell jährlich Fr. 46,000 erforderlich, wovon für Zins Fr. 20,000 Die übrigen jährlichen " 26,000 sollen zu einem Amortisationsfond gebildet werden, mittels dessen nach 15 Jahren die Heimzahlung in Raten von je Fr. 100,000 beginnen und nach 25 Jahren vollendet sein kann.

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzung schließen wir mit dem Antrage: die h. Bundesversammlung wolle beschließen, es sei dem h. Stände Glarus ein Anleihen von einer Million Franken zu den oben bezeichneten Bedingungen zu bewilligen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 5. Juli 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **J. M. Anüsel.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

**Botschaft des Bundesrathes an die h. gesezgebenden Rätthe der schweiz. Eidgenossenschaft,
betreffend ein Anleihen an den h. Stand Glarus (Vom 5. Juli 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1861
Date	
Data	
Seite	431-435
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 434

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.